



Die Rolle des Fachhochschulrats der Zürcher Fachhochschule ZFH im Bereich der Qualitätssicherung

Der Fachhochschulrat nimmt seine Funktion im Plenum oder im Strategieausschuss wahr.

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG) sieht vor, dass die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs in der Schweiz periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen überprüfen und für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sorgen. Zahlreiche Geschäfte des Fachhochschulrats als Strategieorgan der staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH), der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), dienen der Qualität und der Qualitätssicherung von der Wahl- und Wiederwahlbefugnis der Rektorin oder des Rektors und der Ernennung der übrigen Mitglieder der Hochschulleitung angefangen über den Erlass von Rechtsgrundlagen bis hin zur Diskussion über Strategien und einzelne Probleme. Im Folgenden werden die Rolle und Funktionen des Fachhochschulrats im Bereich der Qualitätssicherung von ZHAW, ZHdK und PHZH dargestellt.

1. Qualitätssicherung an den Hochschulen

1.1 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung. Im Sinne einer shared governance informiert die Hochschulleitung den Fachhochschulrat und nimmt die Inputs des Fachhochschulrats auf.

1.2 Qualitätsstrategie

Die Autonomie der Hochschulen wird durch den Auftrag, selbständige Qualitätsstrategien zu erarbeiten bzw. zu realisieren, gestärkt. Die Qualitätsstrategien sind vom Fachhochschulrat zu genehmigen. Der Fachhochschulrat ist im Rahmen eines regelmässigen Reports über die Umsetzung der Qualitätsstrategie an den Hochschulen zu informieren. Es wird ihm namentlich über die Ergebnisse von Evaluationsverfahren bis zur Stufe Departemente / Prorektorate sowie der Mitarbeiterbefragungen Bericht erstattet. In Q-Verfahren, die die Hochschulleitung betreffen, engagiert sich der Fachhochschulrat fallweise. Von diesen Ergebnissen wird er unterrichtet.

1.3 Qualitätsüberwachung

Der Fachhochschulrat wacht mittels den Instrumenten gemäss Ziff. 1.2 über die Qualität der Leistungen. Der Strategieausschuss befasst sich einmal pro Jahr und Hochschule unter dem Stichwort Qualität mit einem speziellen Thema aus einem Leistungsbereich.

1.4 Studienangebot

Im Rahmen der Studienangebotskompetenz des Fachhochschulrats (er bewilligt auf Antrag der Hochschulleitungen namentlich neue Bachelor- und Masterstudiengänge) lässt sich der Fachhochschulrat vor Abgabe der ersten Diplome über den Umsetzungsstand informieren.

2. Institutionelle Akkreditierung

Die drei Hochschulen beantragen die Institutionelle Akkreditierung (gemäss HFKG) im Auftrag des Trägers selbständig. Der Antrag wird vom Rektor unterzeichnet. Der Fachhochschulrat wird vorab informiert und nimmt vom abschliessenden Bericht der Akkreditierungsagentur Kenntnis.

3. Eigenständige Aufgaben FHR (mit Q-Bezug)

3.1 Prüfungs- und Studienordnungen

Der Fachhochschulrat erlässt die Rahmenstudienordnungen und genehmigt die von der Hochschulleitung in Ergänzung erlassenen Prüfungs- und Studienordnungen.

3.2 Struktur der Hochschulen

Der Fachhochschulrat legt die Strukturen der Hochschulen, insbesondere die Departemente und Prorektorate fest.

3.3 Hochschul-, Prorektorats- und Departementsordnungen

Der Fachhochschulrat genehmigt die Hochschul-, Prorektorats- und Departementsordnungen.

3.4 Institute

Der Fachhochschulrat genehmigt die Organisationsordnungen von Instituten sowie deren Gründung oder Auflösung.

3.5 Hochschul- und Departements- und Prorektoratsleitungen

Der Fachhochschulrat wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtszeit von vier Jahren und stellt die übrigen Mitglieder der Hochschulleitungen an.

3.6 Professorenstellenplan und Professorentitel

Der Fachhochschulrat regelt die Eckwerte für die Erarbeitung des Professorenstellenplans der Hochschulen und genehmigt den Professorenstellenplan der Hochschulen. Er verleiht den Titel einer Professorin und eines Professors ZFH.